Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel - Revision 2021

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)
	I.
	Der Erlass RB <u>922.1</u> (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:
	§ 14a Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung
	¹ Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen.
	² Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.
	§ 14b Jagdschiessstand
	¹ Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise.
	² Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.
§ 27 Information, Ausbildung	§ 27 Information , Ausbildung
¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen treffen, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, deren Bedürfnisse und deren Schutz orientiert wird.	
² Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.	² Aufgehoben.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
§ 34 Haftung des Kantons	
¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Infrastrukturanlagen, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG ¹⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden.	¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen , Nutztieren -oder Infrastrukturanlagen Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel-13 Absatz-4 JSG ²⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine,-Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden—sowie für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.
² An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Dachsen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen.	
³ Der Kanton kann sich an der Deckung von Schäden, die von anderen geschützten Tieren verursacht werden, beteiligen.	
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ SR <u>922.0</u> 2) SR <u>922.0</u>